



Gemeinde Greifenstein

Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“

Begründung



Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele	3
1.1	Anlass für die Flächennutzungsplanung	3
1.2	Ziele und Aufgaben des Flächennutzungsplanes	4
1.3	Verfahrensablauf	5
2	Vorgaben, Rahmenbedingungen	6
2.1	Planungsrechtlicher Rahmen.....	6
2.1.1	Anpassungsgebot nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch.....	6
2.2	Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange.....	8
2.2.1	Private Belange	8
2.2.2	Natur- und Artenschutz	9
2.2.3	Landwirtschaft	9
2.2.4	Wald	9
2.2.5	Denkmalschutz.....	10
2.2.6	Erholung, Tourismus.....	10
2.2.7	Verkehr	10
2.2.8	Sonstige öffentliche Belange.....	10
3	Darstellung im Flächennutzungsplan.....	10

Planbearbeitung:



KUBUS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

1 Anlass, Grundlagen, Ziele

1.1 Anlass für die Flächennutzungsplanung

Die beschleunigte Ausweisung des Ausbaus der Windenergie an Land ist ein zentrales Ziel in der Energiepolitik Deutschlands. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025, BGBl. 2025 I Nr. 189) schafft Verfahrenserleichterungen für Windenergieanlagen, wenn sie in einem so genannten „Beschleunigungsgebiet“ liegen (§ 6a WindBG). Für Anlagen, die außerhalb eines Windenergiegebiets liegen, gelten die Vorschriften zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren jedoch nicht. Aufgrund raumordnerischer Ausschlusswirkungen und geltender bauplanungsrechtlicher Bestimmungen, ist eine Genehmigungsfähigkeit geplanter Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Greifenstein nicht gegeben, trotz der im Einzelnen weit fortgeschrittenen, standortbezogenen, fachgesetzlichen Prüfungen und eingeleiteten Genehmigungsverfahren.

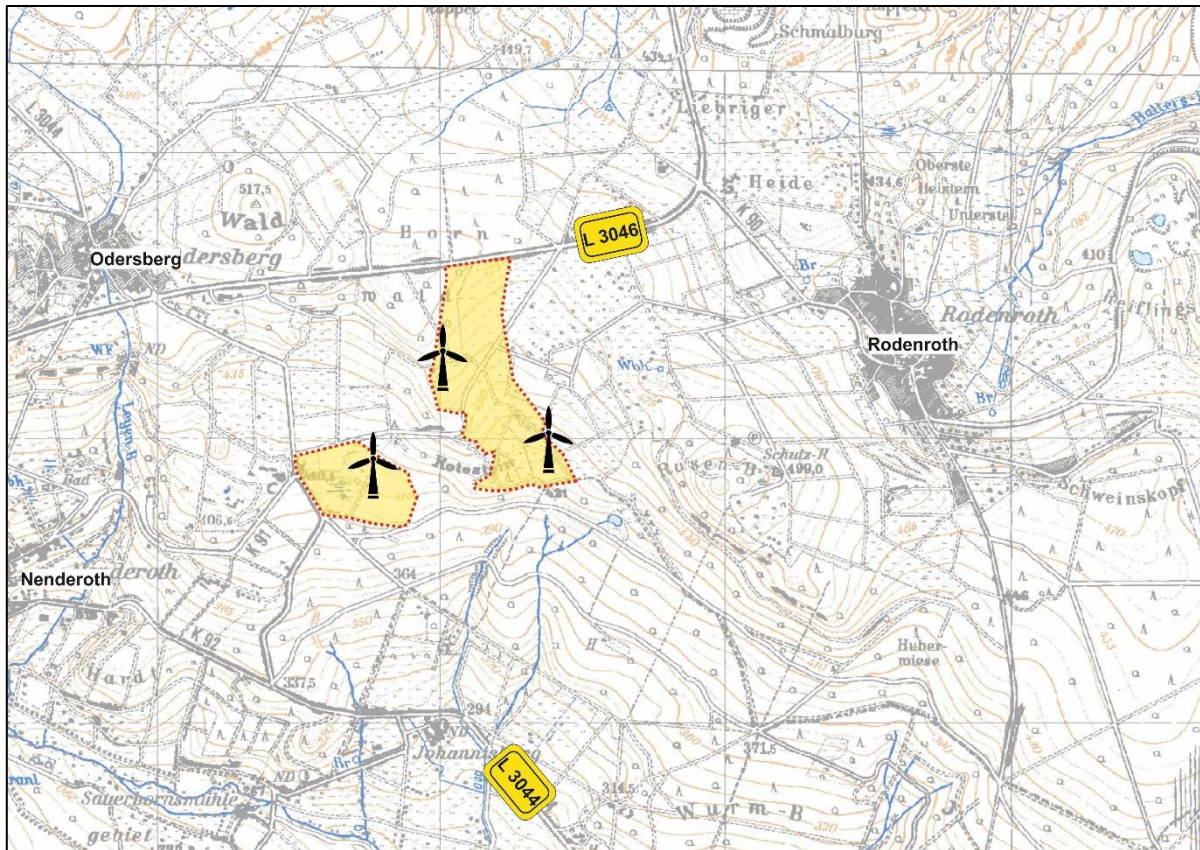
In Ausübung ihrer Planungshoheit kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan ein Windenergiegebiet ausweisen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für die Vorhabenzulassung schaffen.

Nach Prüfung und Klärung verschiedener organisatorischer Voraussetzungen hat die Gemeinde der HH-Erneuerbare Energien Projekt GmbH im Jahr 2021 den Auftrag zur Standortsuche für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen erteilt. Zwischen den Ortschaften Rodenroth im Osten, sowie Odersberg und Nenderoth im Westen wurde ein Potenzialgebiet identifiziert, für das bereits in den Jahren 2021 bis 2023 intensive Untersuchungen mit naturschutzfachlichen Datenerhebungen, und weiteren Fachgutachten durchgeführt wurden. Die für die Vorhaben erforderlichen Flächen wurden von den Vorhabenträgern gesichert. Die vorliegenden Untersuchungen bilden die Grundlage für die Ende 2023/Anfang 2024 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung/Baugenehmigung.

Die Flächen, in denen die Windenergieanlagen geplant sind, liegen außerhalb eines raumordnerisch ausgewiesenen Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie, so dass über die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geschaffen werden.

Mit der Flächennutzungsplanung wird bauleitplanerisch verbindlich ein Teilraum ausgewiesen, der für die Installation von Windenergieanlagen zur Gewinnung regenerativer Energie im Gemeindegebiet zukünftig in Frage kommt. Für die zukünftige Entwicklung wird damit eine Alternativfläche für bestehende Anlagenstandorte eröffnet, auf denen zukünftig keine Anlagen mehr zulässig sein sollen. Somit wird der Teilflächennutzungsplan im Gemeindegebiet Greifenstein das Instrument, das Flächen im Sinne eines Windvorranggebiets nach dem Regionalplan bestimmt und damit eine Steuerungsfunktion übernimmt.

Abbildung 1: Lage und räumlicher Umgriff des Windenergiegebiets/Beschleunigungsgebiets Rodenroth



Quelle: Geoportal Hessen (2026), eigene Bearbeitung

1.2 Ziele und Aufgaben des Flächennutzungsplanes

Aufgabe des Gesamtflächennutzungsplanes der Gemeinde ist es, die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen¹.

Unabhängig von dem Gesamtflächennutzungsplan kann die Gemeinde in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan bestimmte Vorhaben im Außenbereich steuern. Der Teilflächennutzungsplan ist ein eigenständiger Bauleitplan, der vom Gesamtflächennutzungsplan unabhängig ist, er kann auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Zweck der Darstellung eines Windenergiegebiets im Teilflächennutzungsplan ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu schaffen. Die Darstellung bewirkt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde einem konkreten Windenergievorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegensteht. Der Flächennutzungsplan entfaltet dabei nicht den Charakter einer Rechtsnorm, aus der sich die Genehmigung eines Windenergievorhabens unmittelbar ableiten lässt. Die Festlegungen des Gesamtflächennutzungsplanes für die übrige städtebauliche Entwicklung bleiben unberührt.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs.

¹ § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB: Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

1.3 Verfahrensablauf

Auf der Grundlage eines Auftrags der Gemeinde Greifenstein für die Suche nach einem geeigneten Standort für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet wurde das Gebiet des Planbereichs identifiziert, das im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen zunächst als Vorranggebiet (2141b) zur Darstellung vorgesehen war. Letztlich wurde das Vorranggebiet nicht dargestellt. Die physikalisch günstigen Bedingungen für die Windenergienutzung sind unverändert gegeben, so dass in den Jahren 2021 bis 2023 intensive Gebietsuntersuchungen (naturschutzfachliche Untersuchungen und alle weiteren Untersuchungen für die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Baugenehmigung) durchgeführt und die erforderlichen Flächen gesichert wurden.

Der Genehmigungsantrag für eine Windenergieanlage wurde Anfang 2024 gestellt. Aufgrund von Änderungen in der gesetzlichen Ausgangslage konnte das Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen werden. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte² in Hessen ist die unmittelbare Genehmigung von Windenergievorhaben hier nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht mehr möglich.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2025 den einleitenden Beschluss zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Rodenroth“ gefasst.

Mit dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet. Mit der Unterrichtung ist die Aufforderung zur Äußerung auch über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung aus Sicht des von der Behörde vertretenen Fachbelangs verbunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wurde mit dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes in Form einer schriftlichen Anhörung der Nachbarkommunen durchgeführt.

Diese frühzeitigen Beteiligungen dienen der weiteren Zusammenführung erforderlicher Informationen für die Planung und der Identifizierung betroffener Belange. Stellungnahmen und Rückmeldungen aus den Beteiligungen fließen in die Abwägung und in die weiteren Planbearbeitung ein.

Die Gemeindevertretung Greifenstein hat in ihrer Sitzung am 13.05.2026 den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes gebilligt und die Durchführung der weiteren Beteiligungsverfahren beschlossen.

Die Begründung, der Umweltbericht und die Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich inhaltlich auf den Stand des Teilflächennutzungsplanes der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Mai 2026. Kurz vor den Beratungen und dem Beschluss über den Planentwurf hatte das Regierungspräsidium Gießen Hinweise gegeben, die eine Anpassung der Fläche des Windenergiegebiets erforderlich gemacht haben. Der angepasste Planentwurf war Gegenstand der Beratungen und der Beschlussfassung in den Gemeindegremien. Im Nachgang waren die Begründung, der Umweltbericht und die Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung redaktionell zu korrigieren. Die Textanpassungen wurden - entspre-

² Der Flächenbeitragswert bezeichnet den prozentualen Anteil der Landesfläche eines Bundeslandes, der für die Nutzung durch Windkraft auszuweisen ist. In Hessen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist, 1,8 %. Nach dem Beschluss der Regionalversammlung Mittelhessen (19.12.2022, StAnz Nr. 5 vom 29.01.2024) und der Feststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum HMWEVW (StAnz Nr. 13 vom 25.03.2024) ist der für Hessen derzeit geltende Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreicht.

chend dem Beschluss der Gemeindevertretung - zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und zur Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgenommen.

Mit der Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet (Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird das Planaufstellungsverfahren fortgesetzt.

2 Vorgaben, Rahmenbedingungen

2.1 Planungsrechtlicher Rahmen

Zur Stärkung der Nutzung der Windenergie und zur Erleichterung der Genehmigungsverfahren ist die Flächennutzungsplanung erforderlich, weil durch das Erreichen der Flächenbeitragswerte im Land Hessen die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete aufgehoben ist.

Das Verfahren, die Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes werden durch die Bestimmungen des Baugesetzbuchs geregelt, ergänzt durch die Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Ziel des WindBG ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Dafür enthält es Bestimmungen für Genehmigungserleichterungen in bestehenden Windenergiegebieten. Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, gelten nach § 6a WindBG gesetzlich als Beschleunigungsgebiete.

Die Ermächtigung für Gemeinden, Teilflächennutzungspläne für die Ausweisung von Windenergiegebieten nach Erreichen der Flächenbeitragswerte eines Landes auszuweisen, enthält § 5 Abs. 2b BauGB.

Entscheidet sich die Gemeinde zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes mit der Darstellung von Windenergiegebieten, so sind diese nach § 249c BauGB grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen.

Damit gelten in der Rechtsfolge die Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land nach § 6b WindBG.

Mit der Darstellung des Windenergiegebiets / Beschleunigungsgebiets entfaltet der Teilflächennutzungsplan unmittelbare Wirkung auf entsprechende Vorhabenplanungen und -genehmigungen. Für die Prüfung eines Vorhabens im Genehmigungsverfahren stellt der Flächennutzungsplan klar, dass er als öffentlicher Belang dem Vorhaben im dargestellten Bereich nicht entgegensteht und somit die Basis für Vorhabengenehmigungen gemäß § 35 BauGB bildet.

Die rechtlichen Bestimmungen zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsgrundlagen folgen der Maxime des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), in dem die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien bis zur Erreichung einer nahezu treibhausgasneutralen Energieversorgung Deutschlands hervorgehoben wird. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2.1.1 Anpassungsgebot nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch

Die für die Gemeinde Greifenstein geltenden Raumordnungsziele sind festgelegt im Landesentwicklungsplan Hessen, im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020:

▪ **Landesentwicklungsplan**

Der gültige Landesentwicklungsplan stammt aus dem Jahre 2000 und wurde zuletzt im Jahr 2021 geändert (LEP 2020).

Energiepolitisches Ziel des Landes Hessen ist es, den Energiebedarf vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträglich, sicher und zuverlässig und sozialverträglich zu decken. Die Deckung des Endenergieverbrauchs soll bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Neben der Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren trägt die Nutzung Erneuerbarer Energien zur regionalen und kommunalen Wertschöpfung, insbesondere für den Ländlichen Raum, bei.

Der festgelegte Flächenbedarf für Windenergieanlagen beträgt 2 % der Landesfläche - Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sollen in der entsprechenden Größenordnung in den hessischen Planungsregionen festgelegt werden.

▪ **Regionalplan Mittelhessen**

Der hier einschlägige Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPM 2016/2020) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes in der Planungsregion Vorranggebiete (VRG) zur Nutzung der Windenergie fest.

Im Gebiet der Gemeinde Greifenstein ist kein Vorranggebiet ausgewiesen. Lediglich eine kleine Teilfläche des Vorranggebiets bei Winkels (Marktflecken Mengerskirchen) reicht in die Gemarkung Nenderoth hinein.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan unterliegt dem Anpassungsgebot nach § 1 Absatz 4 BauGB:

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“.

Für den in der Flächennutzungsplanung erfassten Bereich war zunächst die Ausweisung eines VRG zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiet 2141b) vorgesehen, das letztlich aber nicht in den Teilregionalplan Energie Mittelhessen aufgenommen wurde. Entscheidende Gründe für die Aufgabe der Darstellung im Flächennutzungsplan waren neben der Lage am Rande von FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet die Nachbarschaft zu einem Schwerpunktraum für den Schwarzstorch. Frühere Annahmen, dass die Vorranggebiete im Konflikt zu den Erhaltungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete und zu dem Schwerpunktraum für den Schwarzstorch stehen könnten, sind durch mehrere Untersuchungen im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung widerlegt worden (vgl. Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan). Auch nachgewiesene Brutplätze anderer windkraftsensibler Großvogelarten liegen außerhalb naturschutzrechtlich relevanter Schutzzonen. Damit ist die Grundlage für die Aufnahme der Darstellung als Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan gegeben.

Die Darstellung der Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan erfüllt die raumordnerischen Anforderungen des Landesentwicklungsplanes und des Teilregionalplans Mittelhessen. Danach sollen für die Ausweisung eines Windenergiegebiets die wirtschaftlichsten Standorte bevorzugt werden³. Untersuchungen im Plangebiet⁴ haben für projektierte Anlagen heutiger Standards in der geplanten Nabenhöhe von 175 m Höhe mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,97 m/s ergeben und in den Ertragsberechnungen die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen innerhalb des im Flächennutzungsplan abgegrenzten Windenergiegebiets bestätigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die raumordnerischen Kriterien als öffentliche Belange in der Planung gewertet und berücksichtigt worden. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen,

³ Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020, Begründung zu Plansatz 2.2-1 bis 2.2-6

⁴ Wind- und Energieertragsgutachten. menzio GmbH, Köln, Januar 2025

dass keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien nach dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 der Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Die einzelnen Fachuntersuchungen sind Grundlage für den zusammenfassenden Umweltbericht zur Flächennutzungsplanung.

2.2 Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange

In der städtebaulichen Planung sind die betroffenen Belange zu ermitteln, zu gewichten und unter Berücksichtigung des Planungsziels untereinander und gegeneinander abzuwägen. Der Flächennutzungsplan bildet mit der Ausweisung des Windenergiegebiets/ Beschleunigungsgebiets die unmittelbare Genehmigungsvoraussetzung für die Beurteilung von Vorhaben nach § 35 BauGB.

Der Ermittlung privater Belange dient die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Zur Ermittlung öffentlicher, fachgesetzlicher Belange werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB).

Für die Beurteilung der Betroffenheit öffentlicher, fachgesetzlicher Belange liegen aus der Vorhabenplanung für in der Windenergiefläche geplante Projekte bereits umfassende gutachterliche Untersuchungen vor. Diese bilden die Grundlage für die im Umweltbericht zusammengefasste Umweltprüfung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht als Teil der Begründung zum Teilflächennutzungsplan fasst die Auswirkungen auf die öffentlichen Belange zusammen. Maßgebliche Behörde für die planungsrechtliche Begleitung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie für dessen Genehmigung sowie für spätere Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Regierungspräsidium Gießen. Da das Aufstellungsverfahren im zeitlichen Ablauf in mehrere Gesetzesnovellierungen eingebunden ist, wurden die Planung und das Planaufstellungsverfahren begleitend intensiv mit den involvierten Fachabteilungen des Regierungspräsidiums abgestimmt.

Eingehende Stellungnahmen mit sachbezogenen Anregungen und Hinweisen sowie die Ergebnisse aus den ergänzenden Fachabstimmungen werden in den Entscheidungen der kommunalen Gremien abwägend beraten und in der Planung berücksichtigt. Soweit erforderlich und zweckmäßig, werden die Darstellungen im Teilflächennutzungsplan angepasst.

Aus den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen und aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen ergab sich die Notwendigkeit für Nachuntersuchungen im Planbereich und seinem Umfeld, um insbesondere naturschutzfachliche Fragestellungen zu überprüfen. Im Jahr 2025 wurden ergänzende Bestandsaufnahmen und Bewertungen durchgeführt und die Fachgutachten inhaltlich ergänzt.

Als umweltbezogene Stellungnahmen liegen zum Teilflächennutzungsplan die umweltbezogenen Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren, der Umweltbericht und eine Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vor.

2.2.1 Private Belange

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt eine Stellungnahme vor, in der sich die Einwender zum Verfahrensablauf und zum Verhältnis der kommunalen Flächennutzungsplanung zu übergeordneten Planungsebenen äußern. Auch werden zu fachlichen Gesichtspunkten, die Bestandteil der Umweltprüfung sind, Anmerkungen gemacht. Eine Neubewertung der

Planung ergibt sich aus der Stellungnahme nicht, die Prüfung der fachlichen Belange entspricht den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

2.2.2 Natur- und Artenschutz

In Stellungnahmen von Verbänden und Behörden wurde angemerkt, dass die Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung beigefügt war.

Die Verträglichkeitsuntersuchung dient der Identifizierung eventueller naturschutzfachlicher Konflikte bzw. dem Nachweis, dass Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die ersten Untersuchungen im Planraum wurden im Jahr 2021 durchgeführt. Zur Gewährleistung, dass die Datenbasis für die gutachterlichen Prüfungen und die Planungen eine ausreichende Aktualität hat, wurden im Jahr 2025 Nachuntersuchungen durchgeführt. Die aktualisierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist als umweltbezogene Stellungnahme Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die FFH-Prüfung dient dem Ziel, in einer Vorabschätzung zu ermitteln, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen. Zu klären ist hierbei, ob

- ein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und ob
- die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Durchführung notwendiger Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen, die zu einer Unverträglichkeit mit den Schutzgebieten führen, festzustellen sind.

Auch faunistische Untersuchungen wurden durch erneute tierökologische Erfassungen im Jahr 2025 aktualisiert. Die Ergebnisse sind in die Entwurfsfassung des Umweltberichts eingearbeitet (vgl. Umweltbericht mit Kartenanhang).

Die vor allem in den Stellungnahmen von Verbänden gegebenen Hinweisen zur Planung wurden fachgutachterlich geprüft und in die Abwägung der Gemeindegremien im Rahmen der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingestellt. Die Prüfergebnisse werden den Einwendern mitgeteilt.

2.2.3 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird in den Stellungnahmen der Fachbehörden darauf hingewiesen, dass die Belange zurückgestellt werden weil die mit dem Bau von Windenergieanlagen verbundene Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu anderen Vorhaben (in der Stellungnahme genannt: Freiflächenphotovoltaikanlagen) gering ist. Für notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

2.2.4 Wald

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine dauerhafte und auch eine zeitweilige Waldrodung mit dem Ziel der Wiederbewaldung verbunden. Die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen schließen erforderliche forstrechtliche Genehmigungen ein. Für Waldrodungen werden forstliche Ersatzmaßnahmen und ggf. Ersatzleistungen notwendig, die in den forstrechtlichen Genehmigungen zum entsprechenden Zeitpunkt durch die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen festgelegt werden.

2.2.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Flächennutzungsplanung nicht unmittelbar betroffen. Bekannt ist das Vorkommen von Bodendenkmälern und Wüstungen. Zu konkreten Anlagestandorten werden die erforderlichen denkmalfachlichen Gutachten erstellt, die in den Antragsverfahren zu den Vorhabengenehmigungen vorgelegt werden.

Bekannte archäologische Fundstellen im Planungsraum sind mit ihrem geschätzten Mittelpunkt (Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

2.2.6 Erholung, Tourismus

Das Windenergiegebiet wird von einem zertifizierten Wanderweg durchquert (Greifenstein-Schleife, Etappe 2). Seitens des Tourismusverbands werden Auswirkungen auf zukünftige Zertifizierungen befürchtet.

Im weiteren Umfeld sind weitere überregionale Wanderwege vorhanden.

Bestehende Windenergieanlagen und Stromfreileitungen sind in diesem Zusammenhang als Vorbelastungen anzusehen. Die Waldbereiche sind forstlich genutzt. Eine Teilfläche ist geprägt von teilweise noch jungen, in Reihen angeordneten Buchen-Anpflanzungen, eine andere Teilfläche von Nadelwalaufforstung. Diesen Flächen, wie auch den intensiv genutzten Ackerflächen in der westlichen Teilfläche kommt aktuell kein besonderer Erholungswert zu.

Aus den genannten Umständen wird eine Beeinträchtigung des Wanderweges nicht erwartet. Aus anderen Regionen ist bekannt, dass Windenergieanlagen dem (zertifizierten) Wanderwegenetz und touristischen Belangen nicht entgegenstehen, teilweise werden Wanderrundwege auch konkret auf das Windenergiethema ausgerichtet (z.B. „Hirzenhainer Höhenflug“ im Naturpark Lahn-Dill-Bergland).

Ungeachtet dessen hat die Projektentwicklungsgesellschaft Kontakt zum zertifizierenden deutschen Wanderverband aufgenommen. Eine vertiefende Abstimmung zu dem Belang wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommen.

2.2.7 Verkehr

Verkehrliche Belange werden durch die Flächennutzungsplanung nicht unmittelbar betroffen. Für den Bau der Windenergieanlagen ist die Einhaltung eines Abstands von 40 m zu den am Windenergiegebiet anliegenden Landesstraßen. Gegebenenfalls können zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf größere Abstände notwendig werden. In der Bauphase darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen nicht gefährdet werden. Die Anforderungen sind in der späteren Vorhabenplanung zu berücksichtigen.

2.2.8 Sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange sind insbesondere Rückmeldungen technischer und organisatorischer Art. Sie betreffen zum Beispiel Themen der Abstimmung mit Versorgungsunternehmen und sind inhaltlich auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht einschlägig.

3 Darstellung im Flächennutzungsplan

Die gewählte Darstellung eines *Sondergebiets Windenergiegebiet* greift die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 Buchstabe a) WindBG auf. Gleichzeitig wird die Fläche als *Beschleunigungsgebiet für Windenergieanlagen an Land* dargestellt, womit der Verpflichtung des § 249c Abs. 1 BauGB nachgekommen wird. Ebenfalls dargestellt werden Regeln für Minderungsmaß-

nahmen, um mögliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu verringern (vgl. § 249c Abs. 3 BauGB).

Die derzeit wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch das Sondergebiet ergänzt und nicht ersetzt. Die Darstellungen von Wald, landwirtschaftlicher Fläche und Grünland bleiben damit weiter gültig. Damit bleiben alle bisherigen Flächenzuweisungen und die darin möglichen Nutzungen (Wald- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, Rad- und Wanderwege oder andere Einrichtungen zur Freizeitnutzung bzw. zur Naherholung) innerhalb des gesetzlichen Rahmens zulässig.

Rotoren von Windenergieanlagen sind nicht an die Außengrenzen des dargestellten Windenergiegebiets gebunden und dürfen über die Grenzen der dargestellten Fläche hinausragen, bei dem dargestellten Windenergiegebiet handelt sich somit um ein sogenanntes „Rotor-Out-Gebiet“.

Das dargestellte Windenergiegebiet / Beschleunigungsgebiet ist auf zwei Teilflächen aufgeteilt. Die Gesamtgröße umfasst ca. 29,3 ha Fläche. Das östliche Teilgebiet ist ca. 20,62 ha groß, das westliche Teilgebiet ca. 8,66 ha. Umfasst werden die Flächen, die für die Errichtung von Anlagen erforderlich sind.

Gegenüber der Flächenausweisung im Vorentwurf waren die Grenzen der Sondergebietsflächen aufgrund von Hinweisen des Regierungspräsidiums zu erweitern. Alle, auch für temporäre Baustellennutzungen eventuell in Anspruch zu nehmende Flächen sind in den Gebietsabgrenzungen planungsrechtlich erfasst. Sie liegen, zusammen mit weiteren außerhalb liegenden Flächen innerhalb der Untersuchungsbereiche für die Umweltprüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Raumordnerische Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen den Darstellungen des Windenergiegebiets nicht entgegen (s.o.). Geplante Windenergieanlagen halten Abstände von mindestens 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen nach dem Regionalplan Mittelhessen ein.

Die Einhaltung eines Abstands, der mehr als der zweifachen Höhe üblicher und leistungsfähiger Windenergieanlagen entspricht, wird in den Genehmigungsverfahren sicher nachzuweisen sein. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Fachbelange detailliert geprüft. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung fasst die Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht) mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen sowie die notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation zusammen, die in den Regeln für Minderungsmaßnahmen⁵ aufgegriffen sind.

⁵ Minderungsmaßnahmen umfassen i.S. der Anlage 3 zum Baugesetzbuch, Ziffer II, Buchstaben a) und b): Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, soweit wie möglich zum Ausgleich sowie ggf. Überwachungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c) zum Baugesetzbuch